

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Hecklingen

Gemäß § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Hecklingen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Hecklingen. Die Zuordnung der Einzugsbereiche zu den Grundschulen erfolgt entsprechend dieser Satzung.

§ 2

Schulbezirk I – Grundschule Hecklingen

Dem Schulbezirk I zugeordnet ist der Ortsteil Hecklingen

§ 3

Schulbezirk II – Grundschulzentrum Groß Börnecke

Dem Schulbezirk II zugeordnet sind die Ortsteile:

- Cochstedt
- Groß Börnecke
- Schneidlingen

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen,

Epperlein
Bürgermeister